



**Grundpraktikumsordnung der Technischen  
Universität Hamburg-Harburg für den  
Bachelorstudiengang „Bau- und  
Umweltingenieurwesen“ (GPO-BUBS)**

Stand: 27. Januar 2016

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 28. Januar 2016 die vom Akademischen Senat der TUHH am 27. Januar 2016 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Grundpraktikumsordnung für den Studiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel.....	2
Inhalt .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium.....	2
§ 3 Zweck des Grundpraktikums .....	3
§ 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums .....	3
§ 5 Anrechenbare Tätigkeiten .....	3
§ 6 Praktikumsstelle .....	4
§ 7 Tätigkeitsbericht .....	4
§ 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis) .....	4
§ 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit .....	5
§ 10 Praktikum im Ausland.....	5
§ 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten .....	5
§ 12 Praktikantenamt .....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundpraktikumsordnung (GPO) ist eine Ausführungsbestimmung zu § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) und gilt für den Studiengang „Bau- und Umweltingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

### § 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs „Bau- und Umweltingenieurwesen“ gehört ein Grundpraktikum gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Satzung über das Studium an der TUHH.
- (2) Das Grundpraktikum ist in der Regel vor dem Studium zu absolvieren. Der Nachweis über das Praktikum ist bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Liegt der Nachweis bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums des darauffolgenden Semesters nicht beim Prüfungsamt vor, wird die oder der Studierende für Prüfungen des fünften und höheren Fachsemesters gesperrt, bis der Nachweis über das Praktikum erbracht ist. In diesem Fall können die Prüfungen erst ab dem Semester, in welchem der Nachweis über das Praktikum

mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums im Prüfungsamt vorliegt, erbracht werden. Wiederholungsprüfungen sind von der Sperrung nicht betroffen. Über Ausnahmen von der Sperrung entscheidet auf Antrag der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

### § 3 Zweck des Grundpraktikums

- (1) Das Grundpraktikum soll einen ersten Einblick in das Berufsfeld einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vermitteln. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich mit der Herstellung und Verarbeitung der wichtigsten Baustoffe, dem Einsatz von Baumaschinen, den verschiedenen Bauverfahren, den besonderen Baustellenbedingungen und einer Reihe handwerklicher Fertigkeiten vertraut machen. Gleichzeitig soll sie oder er Verständnis für die Belange der Baupraxis gewinnen, einen Einblick in den Ablauf eines Bauvorhabens erhalten und die auf einer Baustelle herrschenden sozialen Verhältnisse kennen lernen.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant wird durch eine fachliche Betreuerin oder einen fachlichen Betreuer der Ausbildungsstätte gelenkt und lernt so im Verlauf des Praktikums verschiedene Arbeitsverfahren und Tätigkeitsbereiche kennen. Die Erledigung praktischer Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums soll die Fähigkeit fördern, konkrete Aufgabenstellungen zu lösen.
- (3) Gleichzeitig dient das Praktikum zur beruflichen Orientierung. Die oder der Studieninteressierte kann erkennen, ob sie oder er überhaupt die für einen technischen Beruf notwendige Motivation mitbringt.

### § 4 Dauer und Ablauf des Grundpraktikums

- (1) Die Dauer des Grundpraktikums beträgt zehn Wochen.
- (2) Eine Aufteilung der praktischen Tätigkeit in mehrere Abschnitte und/oder Betriebe ist möglich. Ein Praktikumsabschnitt sollte die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Maximal zehn Prozent der Praktikumszeit dürfen durch Urlaub, Krankheit oder Fehltage ausfallen. Bei Überschreitung dieser Grenze muss die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt werden. In diesem Fall ist die Praktikantin oder der Praktikant angehalten, den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung zu ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

### § 5 Anrechenbare Tätigkeiten

- (1) Als Tätigkeit im Sinne dieser Ordnung gelten sowohl praktische Arbeiten auf einer Baustelle als auch Tätigkeiten in Ingenieurbüros, der branchenspezifischen Verwaltung oder umwelttechnischen Unternehmen. Das Praktikum soll vorzugsweise vollständig auf einer Baustelle abgeleistet werden, mindestens jedoch zu fünf Wochen (Baustellenpraktikum).
- (2) Als anrechenbare Praktikumstätigkeit auf einer Baustelle im Sinne dieser Ordnung gelten praktisch-manuelle Arbeiten wie beispielsweise Mauern, Betonieren, Schalen, Bewehren oder Arbeiten in einer Werkstatt, nicht jedoch Bauaufsicht, Laborarbeiten, Bürotätigkeit und dergleichen.
- (3) Die Auswahl der Tätigkeitsgebiete wird der Praktikantin oder dem Praktikanten frei gestellt, jedoch sollte sie oder er sich möglichst vielseitig (mit verschiedenen Baustoffen, Verfahren und Techniken etc.) betätigen. Es wird daher empfohlen, das Praktikum in verschiedenen Bereichen des Bau- oder Umweltingenieurwesens wie Hochbau, Grundbau, Straßenbau, Umwelt- und Wasserwirtschaft etc. abzuleisten.
- (4) Tätigkeiten an Hochschulinstituten, an öffentlichen Forschungsinstituten sowie Tätigkeiten in Ausbau-Gewerken werden nicht als Baustellenpraktikum anerkannt.
- (5) Generell als praktische Tätigkeit im Rahmen des Grundpraktikums können nicht angerechnet werden:

- a. schulische Praktika (auch von Berufsbildenden Schulen und Technischen Gymnasien),
  - b. praktische Tätigkeiten im Rahmen des Bundeswehrdienstes,
  - c. Kurse von Volkshochschulen oder Handwerkskammern.
- (6) Für körperlich behinderte Studierende soll nach Rücksprache mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung bezüglich der anrechenbaren Tätigkeiten getroffen werden.

## § 6 Praktikumsstelle

- (1) Die Bewerbung auf eine geeignete Praktikumsstelle und die Auswahl einer solchen ist der Praktikantin oder dem Praktikanten selbst überlassen.
- (2) Das zuständige Praktikantenamt berät die Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. die Studierenden, vermittelt jedoch keine Praktikumsstellen.
- (3) Als Ausbildungsstätten kommen alle Betriebe infrage, die ein Praktikum ermöglichen, das dessen Zweck gemäß § 1 dieser Ordnung erfüllt, und welche die Tätigkeiten nach § 5 dieser Ordnung ermöglichen.
- (4) Das Praktikum kann nur zu einem Teil von maximal vier Wochen im familieneigenen Betrieb abgeleistet werden.

## § 7 Tätigkeitsbericht

- (1) Über die gesamte Dauer der Tätigkeit ist ein Bericht zu verfassen.
- (2) Der Bericht soll die allgemeinen Prinzipien und wesentlichen Merkmale der Verfahren aufzeigen, sowie die eigene Tätigkeit in die Gesamtthematik einordnen. Es soll ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat.
- (3) Der Bericht sollte eine wochenweise Zusammenstellung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten und einen Umfang von etwa zehn DIN A4-Seiten aufweisen. Ggf. können Skizzen und Fotos zur Erläuterung verwendet werden.
- (4) Der Bericht ist in deutscher oder englischer Sprache zu fassen.
- (5) Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen, die der Geheimhaltung unterliegen, sollen nicht im Bericht beschrieben werden. Unterlagen, deren Verwendung eine besondere Genehmigung erfordern, dürfen ohne diese Genehmigung nicht den Arbeitsberichten beigelegt werden.

## § 8 Tätigkeitsnachweis (Zeugnis)

- (1) Neben dem Bericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit ein Zeugnis der Ausbildungsstätte vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:
  - a. Angaben zur Person,
  - b. Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
  - c. Erfolg der Tätigkeit,
  - d. Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit),
  - e. in Anspruch genommene Urlaubstage.
- (2) Der Tätigkeitsnachweis soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Anderenfalls sind bei der Anerkennung amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzungen vorzulegen.

## § 9 Anerkennung der Praktikumstätigkeit

- (1) Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch das zuständige Praktikantenamt.
- (2) Zur Anerkennung müssen dem Praktikantenamt der Tätigkeitsbericht nach § 7 dieser Ordnung, der Tätigkeitsnachweis nach § 8 dieser Ordnung im Original (im Fall von nichtdeutschem oder nichtenglischem Tätigkeitsnachweis eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung) vorgelegt werden.
- (3) Das Praktikantenamt beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit den Vorgaben dieser Ordnung entspricht und erkennt das abgeleistete Praktikum dem Urteil entsprechend an.
- (4) Bei Anerkennung wird der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums ausgestellt. Die Praktikantin oder der Praktikant muss diese selbstständig beim Prüfungsamt vorlegen.

## § 10 Praktikum im Ausland

- (1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie den Vorgaben dieser Ordnung entsprechen. Über die Anerkennung im Einzelnen entscheidet das zuständige Praktikantenamt.

## § 11 Anrechnung und Anerkennung anderweitig erbrachter Praktikumstätigkeiten

- (1) Praktika im gleichen Fachgebiet, die bereits von einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität anerkannt wurden, werden vom Praktikantenamt in vollem Umfang angerechnet, sofern der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule vorliegt. Das Praktikantenamt stellt in diesem Fall ebenfalls eine Bescheinigung über die Anrechnung aus, die von der Praktikantin oder dem Praktikanten beim Prüfungsamt vorgelegt werden muss. Liegt der Anerkennungsnachweis nicht vor, wird das Praktikum vom Praktikantenamt in vollem Umfang anerkannt, sofern die entsprechenden Inhalte nachgewiesen werden können.
- (2) Abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildungen und praktische Berufstätigkeiten werden entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt für dieses Grundpraktikum bis zur Gesamtdauer von zehn Wochen anerkannt. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.
- (3) Ausbildungszeiten aus nicht abgeschlossenen Berufsausbildungen können anerkannt werden, wenn die Abschnitte mit Nachweisen aus dem Ausbildungsbetrieb entsprechend bescheinigt werden können und entsprechende Berichte aus der Ausbildungszeit vorliegen. In welchem Umfang die Ausbildungszeiten aus einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung anerkannt werden, wird vom Praktikantenamt anhand der vorliegenden Nachweise und Berichte bemessen.
- (4) Für den Fall, dass ein entsprechendes abgeschlossenes Ingenieurstudium an einer Fachhochschule vorliegt, wird das Praxissemester, sofern es Teil der Fachhochschulausbildung war, als zehnwöchiges Praktikum gemäß dieser Ordnung anerkannt.

## § 12 Praktikantenamt

- (1) Das Praktikantenamt gibt auf Fragen Auskunft, die sich im Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit ergeben. Name und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartnerin oder des jeweiligen Ansprechpartners werden über die Webseite der TUHH bekanntgegeben.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese GPO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Diese GPO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 beginnen.